

Ethische Richtlinien und Grundsätze für Versuche an und mit nicht-menschlichen Primaten am Deutschen Primatenzentrum

Präambel

Die nachstehenden Richtlinien sind geleitet von der Erkenntnis, daß der Mensch bei der Lösung biomedizinischer Fragestellungen auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren einerseits nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben den Schutz der Tiere gebietet. Dies gilt insbesondere für Primaten, deren evolutionäre Nähe zum Menschen eine besonders gute Übertragbarkeit der an ihnen gewonnenen Erkenntnisse auf den Menschen erlaubt, deren Einsatz in der Forschung aber auch besonders hohen ethischen Anforderungen genügen muss. Vor diesem Hintergrund und wohl wissend um seine besondere Rolle als Kompetenz- und Referenzzentrum hat das Deutsche Primatenzentrum (DPZ) Grundsätze und Richtlinien erarbeitet, die für die Mitarbeiter des DPZ verbindlich erklärt werden.

I. Rechtliche Grundlagen

1.1 Verbindlich für die Durchführung von Versuchen an nicht-menschlichen Primaten sind die nationalen Tierschutzgesetze, die EU-Richtlinien, das Washingtoner Artenschutzabkommen und darüber hinaus geltende rechtliche Vorschriften, jeweils geltende Novellierungen und Addenda.

1.2 Diese Vorschriften stellen Mindestanforderungen dar, die weitere Präzisierungen für nicht-menschliche Primaten erfordern. Diese Präzisierungen sind durch die Wissenschaftler selbst beziehungsweise durch die nachstehenden Richtlinien vorzunehmen.

II. Ethische Grundlagen

2.1 Die Wissenschaftler und der mit ihnen im Rahmen der Durchführung von Versuchen an und mit nicht-menschlichen Primaten befaßte Personenkreis hat die Pflicht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse das größtmögliche Wohlbefinden der ihm schutzbefohlenen nicht-menschlichen Primaten anzustreben. Hierzu gehört zu allererst die Pflicht, seine Versuchstiere zu achten, zu schonen und zu pflegen. Die Mitarbeiter des DPZ sind sich bewusst, dass sie darüber hinaus aufgrund der Funktion des DPZ als Kompetenz- und Referenzzentrum eine besondere Verantwortung tragen.

2.2 Versuche an nicht-menschlichen Primaten können bedeutsame Erkenntnisgewinne liefern. Sie können außerdem zum Nutzen der Tiere sein und dienen, soweit sie auf den Menschen übertragbar sind, auch dem Schutz seines Lebens, der Milderung von menschlichem Leiden und der Sicherung seines Überlebens. Das Recht, das der Mensch sich nimmt, Tiere zu nutzen, ist aber gekoppelt mit der Pflicht, die Belastung von nicht-menschlichen Primaten durch Versuche soweit wie möglich einzuschränken, ohne aber dem Menschen das Recht auf Erkenntnisgewinn oder die Erfüllung seiner eigenen Schutzansprüche vorzuenthalten. Wegen des hohen zerebralen Entwicklungsstandes gilt dies für nicht-menschliche Primaten mehr als für jede andere Tiergruppe und es ist in diesem Zusammenhang entsprechend der deutschen Tierschutzgesetzgebung zu prüfen, ob es nach neuestem Erkenntnisstand sinnesphysiologisch niederere Organismen oder in vitro-Methoden für den gleichen Zweck gibt.

III. Ethische Anforderungen an die Durchführung von Versuchen mit nicht-menschlichen Primaten

3.1 Die Forderung nach Begründung seiner Abwägungen verpflichtet den Wissenschaftler, die Notwendigkeit und Angemessenheit der im Versuch auftretenden Belastung der nicht-menschlichen Primaten anzugeben.

3.2 Der Schutz des menschlichen Lebens sowie die Minderung schweren Leidens sind ethische Anforderungen an den Wissenschaftler, dennoch stellt sich bei jedem Versuch die Frage, welche Leiden den nicht-menschlichen Primaten zugemutet werden dürfen.

3.3 Belastende Versuche an nicht-menschlichen Primaten sind ethisch nicht zulässig, wenn es für die Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse ähnlich oder in gleichem Maße aussagekräftige Alternativen gibt. Versuche an nicht-menschlichen Primaten - die dem Leben und der Gesundheit von Menschen und Tieren in einsehbarer Weise unmittelbar dienen - sind – nach dem Ausschluß aller Alternativen - ethisch vertretbar. Hierzu gehören auch Versuche mit prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Zielsetzungen. Untersuchungen am Menschen müssen sich in manchen Bereichen auf Ergebnisse von Versuchen an nicht-menschlichen Primaten stützen können.

3.4 Ferner sind Versuche an in Haltung befindlichen nicht-menschlichen Primaten ethisch zulässig, wenn sie

- nach dem jeweils gegenwärtigen Kenntnisstand keine Belastungen der hierfür benutzten Tiere mit sich bringen,
- wenn sie einen bedeutenden Erkenntnisgewinn über Bau, Funktion und Verhalten von Mensch oder Tier erwarten lassen,
- wenn ein anderer bedeutender Nutzen nicht auf andere Weise erlangt werden kann.

3.5 Eingriffe an nicht-menschlichen Primaten ausschließlich für Ausbildungszwecke sind nicht stichhaltig zu begründen und müssen daher unterbleiben.

3.6 Der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben führt zu der Forderung, mit einer möglichst geringen Zahl von Versuchen und Individuen und möglichst geringem Leid der Versuchstiere den größtmöglichen Erkenntnisgewinn zu erzielen.

3.7 Allen an Primatenversuchen beteiligten Personen obliegt die Pflicht, für das Wohlergehen und um die Vermeidung jedes möglichen Leidens der im Versuch befindlichen Individuen bemüht zu sein. Maßgebliche Bedingung ist ihr Fachwissen und ihre erklärte Bereitschaft, Verantwortung gegenüber den Versuchstieren zu übernehmen.

3.8 Versuche, die Schmerzen verursachen können, müssen in allgemeiner oder lokaler Betäubung vorgenommen werden, wenn nicht der Versuch selber weniger belastend ist als die Narkose. Die Anwendung von Anästhetika oder Narkotika schließt die Beachtung postnarkotischer Belastungen mit ein.

3.9 Sind Schmerz, Leiden oder Schäden unvermeidbare Begleiterscheinungen eines Versuches, müssen alle möglichen Maßnahmen zur Beschränkung von deren Dauer und Intensität auf das unerläßliche Maß ergriffen werden. Das im Versuch befindliche Individuum muß seinen Empfindungen Ausdruck geben können. Deshalb ist die Verwendung von lähmenden Substanzen ohne Narkose nicht erlaubt.

3.10 Bei allen Versuchen, die länger andauernde Schmerzen, Schäden oder Leiden zur Folge haben können, oder bei allen belastenden Versuchen, die wiederholt werden müssen, sind geeignete Maßnahmen zur Linderung zu ergreifen. Von besonderer Bedeutung ist hier eine sorgfältige Gewöhnung an die Versuchsbedingungen und eine fachgerechte Betreuung der nicht-menschlichen Primaten vor, während und nach dem Versuch.

3.11. Grundsätzlich werden für Tierversuche nur gezüchtete Tiere verwendet. Das DPZ ist bemüht in größtmöglichem Umfang diese Zuchten selber durchzuführen, um auch auf diesem Wege seine besonderen Kompetenzen und Ressourcen im Umgang mit nicht-humanen Primaten zum Wohl der Tiere und im Sinne von Arten- und Umweltschutz einzusetzen und durch größtmögliche Kenntnisse und Kontrolle der Verwandtschaftsverhältnisse und der Vorgeschichte jedes einzelnen Tieres zu einer Reduktion der Zahl der benötigten Versuchstiere beizutragen.

IV. Verantwortlichkeiten

4.1 Für Begründung, Planung und Durchführung von Primatenversuchen trägt der Versuchsleiter / die Versuchsleiterin die wissenschaftliche, moralische und rechtliche Verantwortung. Er/Sie ist dafür verantwortlich, daß in seinem Einflußbereich sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die hier vorliegenden Richtlinien befolgt werden.

4.2 Den Wissenschaftlern obliegt die Pflicht, alle erdenklichen Maßnahmen zur Beschränkung der Versuche an nicht-menschlichen Primaten zu ergreifen und zu unterstützen, insbesondere durch Entwicklung von Ersatzmethoden sowie durch stetige Verbesserung der Prüfverfahren zur Steigerung der Aussagekraft der Versuche. Sie haben weiter die Pflicht, zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen von Primatenversuchen auch durch Entwicklung und Einsatz von Informationssystemen und Datenbanken zur Bekanntgabe von Ergebnissen von Versuchen an Primaten, einschließlich solcher mit negativem oder nicht aussagekräftigem Ausgang, beizutragen.

4.3 Die Wissenschaftler und ihre Mitarbeiter sind angehalten, unter Ausnützung von Erkenntnissen der Verhaltensforschung die Entwicklung neuer Versuchsstrategien voranzutreiben, um im Sinne des vorstehenden Textes Schmerzen, Leiden oder Schäden zu reduzieren oder ganz auszuschalten.

4.4 Das Deutsche Primatenzentrum sieht es als dauernde Aufgabe an, gesetzliche Texte, Verordnungen sowie ihre eigenen ethischen Grundsätze und Richtlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis auf Angemessenheit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Es sieht sich darüber hinaus in der Verantwortung, Erkenntnisse über die artgerechte Haltung und den Umgang mit nicht-menschlichen Primaten zu verbreiten. Das DPZ leistet ferner mit seinen Aktivitäten wichtige Beiträge zum Arten- und Umweltschutz sowie zur Fortbildung und Entwicklung in Ursprungsländern von nicht-humanen Primaten.

Göttingen, Dezember 2004

(Prof. Dr. Stefan Treue)

(Michael Lankeit)